

auf Preußens Herrschaft und dementsprechend nach preußischem Landesrecht zu entscheiden, worauf später näher einzugehen ist.

Ebenfalls sind lediglich ein Akzessorium die dem Kaiser zustehenden landesherrlichen Befugnisse über Elsaß-Lothringen. Für unsere Arbeit haben sie keine größere Bedeutung, und an dieser Stelle möge nur erwähnt werden, daß auch sie nur zusammen mit dem Verlust der Kaiserwürde untergehen.

2. Thronverzicht in Verfassung und Literatur.

Wir müssen uns hier der Frage zuwenden, ob die freiwillige Aufgabe des Rechts auf den Thron ebenso möglich ist, wie das freiwillige Aufgeben des Rechtes auf ein anderes Objekt. Da die Ansicht Maurenbrechers¹⁵⁾, der gleich den älteren Schriftstellern den Staat als Privateigentum des Fürsten auffaßt, allgemein abgelehnt wird und die für ihn leichte Lösung der Frage außer Betracht steht, ist die Hauptschwierigkeit dieser Untersuchung darin zu erblicken, daß der Herrscher, abgesehen davon, daß er bei seinem Verzicht in viel weitere Kreise eingreift, als ein Verzichter der im Privatrecht — auf eine Organstellung im Staate verzichtet.

Grundsätzlich sind öffentliche Rechte unverzichtbar¹⁶⁾. Doch kann im Staatsinteresse selbst zuweilen eine Ausnahme notwendig erscheinen. Ein solcher Fall ist dann stets gegeben, wenn ein „Tätigwerden“ für den Staat verlangt wird, und das den Verzicht wünschende Organ in seiner Arbeitswilligkeit versagt¹⁷⁾.

Abzulehnen ist auch die in früherer Zeit fast allgemein angenommene Theorie vom „Vertrag zwischen Herrscher und Regierten“, deren Leitsatz am deutlichsten in den Worten hervortritt: „quod quis semel suscipit omnium consensu, illi non potest

15) Die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität, S. 39.

16) Radnißky im Arch. f. öffentl. Recht 6 1909 Bd. 24 S. 281 ff.

17) Sellinek, System der subjektiven öffentl. Rechte S. 340. —

Bgl. v. Friß, Thronverzicht S. 78 ff. — Abraham, Thronverzicht S. 39 ff.